



trossingen  
musikstadt

**bürgermeisterin**

Bürgermeisteramt · Postfach 15 59 · 78639 Trossingen

An die  
Damen und Herren  
des Gemeinderates  
der Stadt Trossingen

07.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Gemeinderates darf ich Sie auf

**Montag, 17. Oktober 2022, 17:00 Uhr,  
in den großen Sitzungssaal des Rathauses Trossingen,**

herzlich einladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Folgeseite.

Wegen des Großbrandes beim Espachhof wird die Vorlage zu TOP 4 öffentlich nachgereicht.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Irion  
Bürgermeisterin

Postfach 15 59 · 78639 Trossingen  
Schultheiß-Koch-Platz 1 · 78647 Trossingen  
Telefon 07425/25-100 · Fax 07425/25-106  
susanne.irion@trossingen.de

[www.trossingen.de](http://www.trossingen.de)

## Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2022

### Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter
4. Rathaus Trossingen:  
Raumprogramm und Festlegung der Anzahl der Arbeitsplätze für die weitere Planung
5. Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan/ nächtliche Temporeduzierung in der Hauptstraße GR 015/2022
6. Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung GR 016/2022
7. Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Zisternenpflicht in Neubaugebieten GR 017/2022
8. Bekanntgaben und Verschiedenes
- 8.1. Bekanntgabe der Ernennung von Standesbeamten
9. Anfragen aus dem Gemeinderat

Vorlage-Nr.: GR 015/2022  
Aktenzeichen: 022.31  
Sachgebiet: SG100  
Datum: 27.09.2022



## SITZUNGSVORLAGE

TOP 5. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2022

### Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan: Nächtliche Temporeduzierung in der Hauptstraße

#### Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

#### Erläuterungen:

Seit 2017 sind Städte mit hoher verkehrlicher Belastung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet. Die Pflicht zur Aufstellung kann sich aus den Lärmkarten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) durch ein zahlenmäßiges Verkehrsaufkommen an bestimmten Straßen, durch die Nähe zur Autobahn oder zu Schienenverbindungen ergeben und betraf auch die Stadt Trossingen. Für Trossingen besteht die Pflicht zur Lärmaktionsplanung für die Landesstraßen L429 und L433, die von über 8.200 Kfz/24 h befahren werden.



Die Lärmwirkungsforschung hat gesundheitliche Gefahren durch längerfristige Lärmbelastung für einen durchschnittlichen Lärmpegel von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht nachgewiesen, die es durch gezielte Maßnahmen zu begrenzen gilt. In Frage kommen bauliche Maßnahmen (Lärmschutzfenster, Flüsterasphalte, Lärmschutzwände), verkehrsplanerische Maßnahmen (Durchfahrtsverbote, Temporeduzierungen etc.) und Raumordnungsmaßnahmen.

Grundsätzlich wird in drei Lärmkategorien unterschieden:

Kartierte Lärmbelastung	Planungspflicht / Empfohlener Inhalt der Planung
> 55 dB(A) $L_{DEN}$ /50 dB(A) $L_{Night}$	<b>Einfache Planungspflicht</b> , ggf. lediglich Darstellung und Bewertung der Lärmbelastung
> 65 dB(A) $L_{DEN}$ /55 dB(A) $L_{Night}$	Auslöseschwelle für eine <b>qualifizierte Planung</b> , die auch Minderungsmaßnahmen beinhaltet
> 70 dB(A) $L_{DEN}$ /60 dB(A) $L_{Night}$	<b>Vordringlicher Handlungsbedarf</b>

Problematisch an der Lärmaktionsplanung ist, dass das Erreichen von Lärmgrenzwerten keine selbständige Rechtsgrundlage oder einen Rechtsanspruch begründet. Es muss immer eine Abwägung zwischen „Schaden und Nutzen“ erfolgen, die man als Abwägung der Rechtsgüter bezeichnet. Bei Temporeduzierungen beispielsweise muss das Bedürfnis nach Lärmschutz (Erreichen gesundheitsgefährdender Lärmgrenzwerte) beispielsweise dahingehend überwiegen, dass die verkehrliche Einschränkung, die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit (z.B. Recht eines LKW-Fahrers zügig seiner Arbeit nachzukommen) überwiegt.

Das Aufstellungsverfahren läuft folglich ähnlich wie ein Bebauungsplanverfahren mehrstufig mit der zwingenden Notwendigkeit die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Schon damals zeigte sich, dass die Belastung der Anwohner im Bereich der Hauptstraße und am Marktplatz, sowie im Tal am höchsten ist.

Nr.	Rechengebiet	$L_{DEN}$ nach VBEB						$L_{Night}$ nach VBEB						
		50-55	55-60	60-65	65-70	70-75	>75	>65	50-55	55-60	60-65	65-70	>70	>55
1	L 429 Ernst-Haller-Straße	157	65	59	44	0	0	44	61	44	0	0	0	44
2	L 433 Im Tal	106	62	61	66	6	0	72	64	67	7	0	0	74
3	L 433 Hauptstraße / Marktplatz	87	48	75	110	12	0	122	72	108	19	0	0	127
4	L 433 Bahnhofstr. / Ernst-Hohner-Str.	101	48	66	39	0	0	39	71	40	0	0	0	40
5	L 433 In Steppach	107	36	5	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0
<b>Summe Rechengebiete 1 bis 5</b>		<b>558</b>	<b>259</b>	<b>266</b>	<b>259</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>277</b>	<b>276</b>	<b>259</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>285</b>

Tatsächlich liegt die Betroffenheit aber um Vielfaches höher, da Anwohner rechnerisch auf drei Seiten eines Gebäudes verteilt werden und davon ausgegangen wird, dass jeweils seitlich und rückwärtig weniger Lärm ankommt.



Schon damals wurde über insbesondere über eine nächtliche Temporeduzierung auf 30 km/h zwischen 22:00 und 06:00 Uhr diskutiert. Das Landratsamt Tuttlingen verwies in einem Abstimmungsgespräch am 01.06.2017 darauf, dass es nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit dem RP Freiburg nur in den kurzen Teilstrecken, in welchen die Werte von 70 dB(A) bei Tag und 60 dB(A) bei Nacht

überschritten sind, ein Tempolimit anordnen und auch begründen kann. Damit ergaben sich folgende Teilbereiche



Von einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung wären lediglich 7,9% des Gesamtverkehrs auf der L 433 betroffen. Die Fahrtzeit würde sich auf den insgesamt 580 Meter langen Abschnitten um knapp eine halbe Minute erhöhen. Eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ausschließlich für diese zwei Teilbereiche der L 433 (insgesamt 580 m lang), in denen der nächtliche Maßnahmenwert an mehreren Wohngebäuden überschritten wird, erachtete die Stadt Trossingen jedoch als nicht sinnvoll. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit, aus Verkehrsflussgründen und zur Vermeidung von „Ausweichverkehren“ in das untergeordnete Straßennetz sah der Gemeinderat damals davon ab, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die zwei kurzen Abschnitte entlang der L 433 zu empfehlen.

Im Oktober 2018, ein Jahr nach der Beschlussfassung im Gemeinderat Trossingen, hat sich die Rechtslage mit dem sog. Kooperationserlass des Verkehrsministeriums geändert. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg entfalten Lärmaktionspläne Bindungswirkung (Az. 10S2449/17). Durch die Kommune im Rahmen der Lärmaktionsplanung geforderte Maßnahmen sind damit auch durch übergeordnete Straßenbaulasträger umzusetzen, sofern die Abwägung korrekt erfolgte.

Die damalige Abwägung der Kommune wäre ausreichend gewesen um Tempo 30 auf den betroffenen Abschnitten zu erwirken, der Gemeinderat lehnte dies aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ab.

Inzwischen haben sich aber immer deutlichere Probleme mit sog. Autoposern in der Stadtmitte ergeben. Es kommt zu erheblichen Lärmbelästigungen und Geschwindigkeitsüberschreitungen, die die bisherige Lärmaktionsplanung nicht umfasst und zu einer damit verbundenen massiven Häufung von Beschwerden durch Anwohner. Da es sich in dem betroffenen Bereich nicht um einen Unfallschwerpunkt handelt und auch die Anzahl der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen bei derzeit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nachweislich nicht ausreichend ist, hat die Stadt keine Möglichkeit eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage zu erwirken. Anders sähe die Sachlage aus, wenn es sich um eine nächtliche Tempo 30 Zone handelt. Hier würde das Landratsamt einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage zustimmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den damaligen Beschluss zu überdenken und neu zu fassen und zumindest im Bereich der Hauptstraße nächtlich Tempo 30 anzuordnen und die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage zu beantragen.

Dafür spricht, dass in der Abwägung im Bereich der Hauptstraße die Betroffenheiten höher liegen, als im Tal. Das damalige Argument der Verzögerung von 30 sec. und der mangelnden verkehrlichen Durchgängigkeit ließe sich dahingehend abmildern, dass auch die Verzögerung durch die Halbierung der Strecke (nur ca. 250 m) nur halb so lange wäre.

Insgesamt hat die Stadt ihren Lärmaktionsplan im Turnus von 5 Jahren ohnehin fortzuschreiben. Die dafür benötigten Lärmkarten der LUBW liegen noch nicht vor. Im Zuge der ordentlichen Fortschreibung könnte der Erfolg der Maßnahme neu bewertet werden und auch über eine Ausdehnung bzw. durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung nachgedacht werden. Bis dahin hätte die Stadt aber zumindest für die stark von Lärm betroffenen Anwohner in der Hauptstraße eine Lösung und als Nebeneffekt würde die Strecke auch für Autoposer deutlich an Attraktivität verlieren.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Gemeinderat hebt seinen Beschluss vom 24.07.2017 zur Lärmaktionsplanung im betreffenden Teilabschnitt auf.
- 2.) Der Gemeinderat beantragt die Einrichtung einer nächtlichen Geschwindigkeitsreduzierung (22 bis 06 Uhr) auf 30 km/h zwischen Dr.-Karl-Hohner-Straße und Kreisverkehr Bahnhofstraße.
- 3.) Der Gemeinderat beantragt die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage und stellt gemäß den üblichen Vereinbarungen zwischen Landkreis und Kommunen dafür 25.000 Euro im Haushalt bereit.
- 4.) Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes.

**Sachbearbeiter/in:** Susanne Irion

**Vorgesetzte/r:**

---

Vorlage-Nr.: GR 016/2022  
Aktenzeichen: 100.14  
Sachgebiet: SG180  
Datum: 04.10.2022

---



## SITZUNGSVORLAGE

TOP 6. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2022

### Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung

#### Anlagen:

Polizeiliche Umweltschutzverordnung 2022  
Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

---

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

---

#### Erläuterungen:

Rechtsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen ist das Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG). Das neue PolG vom 06.10.2020 ist zum 17.01.2021 in Kraft getreten. Es enthält eine teilweise neue Nummerierung. Dies betrifft unter anderem die Vorschriften zum Erlass von Polizeiverordnungen sowie die Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten. Aus diesem Grunde ist die Anpassung der Polizeiverordnung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Außerdem wurde die Polizeiverordnung um solche bisher nicht erfassten Tatbestände ergänzt, die in den letzten Jahren aufgetreten und als ahndungswürdig angesehen worden sind.

Schließlich wurde ein Verwarn- und Bußgeldkatalog erstellt, damit sowohl präventiv als auch in der Ahndung Rechtssicherheit im Hinblick auf die Rechtsfolgen der jeweiligen Ordnungswidrigkeiten besteht.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Polizeiliche Umweltschutzverordnung und den zugehörigen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog bei Ordnungsstörungen.

Sachbearbeiter/in: Eike Richter

Vorgesetzte/r: SG180 SGL



***Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern - Polizeiliche Umweltschutzverordnung***

Aufgrund von **§ 17 Abs. 1** in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und **§ 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Oktober 2020** wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom **(17.10.2022)** folgende **Polzeiverordnung erlassen:**

Abschnitt 1:

**Allgemeine Regelungen**

**§ 1** Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von **1,5 m** (*Anmerkung: Vorgabe LRA statt ehemals 2,0 m*). Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne (*von § 42 Abs. 4 a: ist entfallen*) **der** StVO und **Treppen** (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2:

**Schutz gegen Lärmbelästigung**

**§ 2** Ruhestörung

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien, Grölen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören.
- (2) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,
  - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
  - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
  - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
  - d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
  - e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

### § 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### § 4 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### § 5 Lärm von Sport-, und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.**
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.**

### § 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) bleiben unberührt.

### § 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3:

### Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

#### § 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen, **Abspülen und Waschen** von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

#### § 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ***Im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB) sind auf öffentlichen Flächen, Straßen und Gehwegen Hunde an der kurzen Leine (maximal 1,5 m Leinenlänge) zu führen. Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen. Die GefHundeVO bleibt unberührt.***

#### § 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

#### § 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

#### § 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

#### § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Gebäuden, Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis

der Ortpolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

### § 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen **und** Gehwegen **sowie in** Grün- **und Erholungsanlagen** sowie auf Schulhöfen ist untersagt:

- 1. das Nächtigen**

- 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,**

- 3. das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen**

- 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln**

- (2) **Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.**

Abschnitt 4:

### Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

### § 17 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
  3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
  7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
  8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür

- besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

**(2) Auf Spielplätzen sind das Rauchen sowie der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt.**

**(3) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze einschließlich Spielplätzen, Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist dort insbesondere verboten,**

1. **Zigaretten(-kippen) oder Aschenbecher fallen zu lassen, wegzuwerfen oder auszuschütten; geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind Zigaretten (-kippen), Asche, Aschenbecher und Scherben aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen,**
2. **Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen; geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen,**
3. **zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern,**
4. **Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren, zu bekleben zu beschmutzen oder zu entfernen; geschieht dies (außer der Entfernung) dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.**

**(4) Es ist verboten, in öffentliche Abfallkörbe Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier und Flaschen einzuwerfen.**

**(5) Zelte und Wohnwagen sowie Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.**

Abschnitt 5:

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 18 Anbringen von Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke

anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6:

### Schlussbestimmungen

#### § 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne **von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz in der jeweils gültigen Fassung** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten Lärm verursacht,
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr auf Sport- und Spielplätzen aufhält,
  6. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  7. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  8. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, **abspült oder abwäscht**,
  9. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  10. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
  11. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  12. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  13. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  14. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  15. entgegen § 13 Tauben füttert,
  16. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  17. entgegen § 15 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder der Beseitigungspflicht nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt,
  18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen, in Grünanlagen sowie auf Schulhöfen nächtigt,
  19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu dieser Form des Bettelns anstiftet,
  20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen die Notdurft verrichtet,
  21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,

22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2, außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. **entgegen § 17 Abs. 2 auf Spielplätzen raucht oder alkoholhaltige Getränke konsumiert,**
32. **entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher fallen lässt oder wegwirft,**
33. **entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Gegenstände fallen lässt, wegwirft, entleert, zertrümmert oder sich ihnen in anderer Weise entledigt,**
34. **entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Gegenstände ausschüttet, zerstreut oder zerflodert,**
35. **entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Gegenstände bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt,**
36. **entgegen § 17 Abs. 4 in öffentliche Abfallkörbe Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Flaschen einwirft,**
37. **entgegen § 17 Abs. 5 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,**
38. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
39. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

## § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Trossingen, 17.10.2022

Susanne Irion

Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Gleichzeitig wird unter Hinweis auf §§ 17 und 21 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung sowie §§ 177 und 118 des Ordnungswidrigkeitengesetzes der vom Gemeinderat beschlossene Verwarnungsgeldkatalog bei Ordnungsstörungen nachfolgend bekannt gemacht.



## Stadt Trossingen

### Verwarnungs- und Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Polizeiliche Umweltschutzverordnung

Nr.	Störung	Verwarnungs-/Bußgeldhöhe
1	Störung der Nachtruhe	75,00 EUR
2	Verursachen von Lärm in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten	75,00 EUR
3	erhebliche Belästigung durch Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung	75,00 EUR
4	erhebliche Belästigung durch Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen	75,00 EUR
5	Aufenthalt auf Sport-, und Spielplätzen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr	100,00 EUR
6	Ausführung erheblich belästigender Haus- und Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr	75,00 EUR
7	Andere Personen erheblich belästigende Tierhaltung	75,00 EUR – 150,00 EUR
8	Abspritzen, Abspülen oder Abwaschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen	50,00 EUR
9	öffentliche Brunnen unsachgemäß benutzt, beschmutzt oder Wasser verunreinigt	50,00 EUR – 150,00 EUR
10	geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereitgehalten	50,00 EUR
11	Gefährdung anderer durch unsachgemäße Haltung oder Beaufsichtigung von Tieren	150,00 EUR – 500,00 EUR

<b>Nr.</b>	<b>Störung</b>	<b>Verwarnungs-/ Bußgeldhöhe</b>
12	unterlassene Anzeige des Haltens gefährlicher Tiere	100,00 EUR
13	Verstoß gegen Leinenpflicht bei Hunden	50,00 EUR – 250,00 EUR
14	Hundekot als Halter oder Führer nicht unverzüglich beseitigt	100,00 EUR
15	Verstoß gegen Taubenfütterungsverbot	35,00 EUR
16	Lagerung, Verarbeitung oder Beförderung übelriechender Gegenstände und Stoffe	75,00 EUR
17	unzulässiges Plakatieren, Beschriftung oder Bemalen unzulässiger Flächen; Verstoß gegen Beseitigungspflicht	100,00 EUR
18	Nächtigen auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen, in Grünanlagen sowie auf Schulhöfen	100,00 EUR
19	körperliche Nähe suchendes oder aufdringliches Betteln oder Anstiftung Minderjähriger zu dieser Form des Bettelns	50,00 EUR
20	Verrichtung der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen rauschmittelbedingtes Verhalten	50,00 EUR
21	öffentliches Konsumieren von Betäubungsmitteln	100,00 EUR
22	unbefugtes Betreten von Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstigen Anlagenflächen	35,00 EUR
23	Aufenthalt in Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb freigegebener Zeiten; Veränderung oder Beseitigung von Wegesperren; Überklettern von Einfriedungen und Sperren	75,00 EUR
24	Spielen oder Treiben sportlicher Übungen außerhalb von Kinderspielplätzen und gekennzeichneten Tummelplätzen	35,00 EUR
25	Veränderung oder Aufgraben von Wegen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstigen Anlagenteilen; Feuer machen außerhalb zugelassener Feuerstellen	150,00 EUR

Nr.	Störung	Verwarnungs-/ Bußgeldhöhe
26	unerlaubtes Entfernen von Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steinen	150,00 EUR
27	Hunde in Grün- und Erholungsanlagen frei herumlaufen lassen oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnehmen	50,00 EUR – 250,00 EUR
28	Verunreinigung von Gewässern oder Wasserbecken	150,00 EUR – 500,00 EUR
29	unzulässige Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten; Betreiben von Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen), Reiten, Zelten, Baden, Boot fahren außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen	35,00 EUR – 200,00 EUR
30	Befahren von oder Fahrzeuge abstellen auf Parkwegen	100,00 EUR
31	Rauchen oder Konsum alkoholhaltiger Getränke auf Spielplätzen	50,00 EUR
32	Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher fallen gelassen oder weggeworfen	50,00 EUR
33	Gegenstände gem. § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 fallen lassen, wegwerfen, entleeren, zertrümmern oder sich auf andere Weise ihrer entledigen	35,00 EUR
34	Gegenstände gem. § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 ausschütten, zerstreuen oder zerfledern	100,00 EUR
35	Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Beschmieren, Bekleben, Beschmutzen oder Entfernen von Gegenständen gem. § 18 Abs. 4 S.2 Nr. 3	50,00 EUR – 500,00 EUR

<b>Nr.</b>	<b>Störung</b>	<b>Verwarnungs-/ Bußgeldhöhe</b>
36	Einwerfen von Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Flaschen in öffentliche Abfallkörbe	50,00 EUR
37	unbefugtes Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen	200,00 EUR
38	Gebäude nicht mit festgesetzter Hausnummer versehen	100,00 EUR
39	unleserliche Hausnummer nicht erneuert; Hausnummer nicht von der Straße aus lesbar	100,00 EUR

Vorlage-Nr.: GR 017/2022  
Aktenzeichen: 621.40  
Sachgebiet: DZ 1  
Datum: 06.10.2022



## SITZUNGSVORLAGE

TOP 7. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2022

### Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Zisternenpflicht in Neubaugebieten

#### Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion "Zisternenpflicht für zukünftige Baugebiete"

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

#### Erläuterungen:

Von der CDU-Fraktion lag zur Sitzung am 25.07.2022 ein Antrag zur Einführung einer Zisternenpflicht für zukünftige Baugebiete vor. Der Antrag ging uns erst nach Redaktionsschluss für die letzte Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause zu, so dass eine ausführliche Beratung und Beschlussfassung nicht stattfinden konnte. Diese wurde daher auf eine der nächsten Sitzungen vertagt. Den damaligen Antrag fügen wir der Sitzungsvorlage bei.

Der Antrag spiegelt die aktuell gängige Praxis bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wieder. Der Grundsatzbeschluss soll dazu dienen, dass nicht bei jedem Neubaugebiet im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erneut über die Einrichtung von Zisternen beraten werden muss.

Bereits beim Bebauungsplan „Am Bogen“ haben wir in den textlichen Festsetzungen bereits Regelungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken vorgesehen:

**Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB  
Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken (vgl. M3 Umweltreport)**  
Auf den befestigten Flächen und Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten. Dazu sind auf dem Grundstück flache Rückhaltemulden oder unterirdische Wasserspeicher (Zisternen) mit einem Rückhaltevolumen von 20 l pro m<sup>2</sup> herzustellen. Auf Flachdächern ist der Regenwasserabfluss durch extensive Dachbegrünung zusätzlich zu drosseln. Das Wasser kann als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung genutzt werden. Hierzu ist eine separat geführte Wasserleitung erforderlich, wobei zur Trinkwasserleitung keinerlei Verbindung hergestellt werden darf.

Die zugehörige Begründung führt dazu weiter aus:

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser  
Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken  
Im Sinne einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung vor Ort sowie um die Kanalisation zu entlasten, werden im Bebauungsplan Retentionsmulden bzw. Zisternen für die Sammlung

des auf den Dachflächen und den versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers festgesetzt. Auf den Nebengebäuden, Garagen und Carports, die als Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer gebaut werden, sollte der Abfluss mit Hilfe extensiver Dachbegrünung entsprechend gedrosselt werden.

Die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. Das Regenwasser kann zum einen als Brauchwasser innerhalb des Gebäudes wiederverwendet werden. Hierzu ist eine separat geführte Wasserleitung erforderlich, wobei zur Trinkwasserleitung keinerlei Verbindung hergestellt werden darf. Zum anderen kann das gesammelte Regenwasser für die Gartenbewässerung verwendet und somit zur Versickerung oder Verdunstung gebracht werden. Zur Minimierung der Belastung des Kanalnetzes sollte dabei die Zisterne so ausgelegt werden, dass ein Rückhalteanteil vorhanden ist, der einen verzögerten Abfluss in das öffentliche Kanalnetz ermöglicht.

Wir haben damit bereits eine sehr gute Festsetzung und Begründung, die als Vorlage für zukünftige Bebauungspläne dienen soll.

Für das Baugebiet „Albblick II“ haben wir uns bei der Beratung der ersten städtebaulichen Entwürfe intensiv mit der Regenwasserbewirtschaftung auseinandergesetzt. Der damals geprägte Begriff der „Schwammstadt“ fasst die Thematik sehr griffig zusammen. Zisternen für die Regenwasserspeicherung und spätere Nutzung waren dabei ein wichtiger Baustein. Hinzu kamen extensiv begrünte Flachdächer, die ebenfalls einen Teil des anfallenden Regenwassers speichern sowie Einstauflächen, die für einen gedrosselten Regenwasserabfluss sorgen.

Den eingeschlagenen Weg einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung gehen wir mit dem vorgesehenen Grundsatzbeschluss konsequent weiter. Wir nehmen unsere kommunale Verantwortung in Zeiten des Klimawandels damit getreu dem Motto „Global denken, lokal handeln“ wahr.

Um unserer Vorbildfunktion als Stadt nachzukommen - sämtliche Regelungen aus Bebauungsplänen gelten natürlich auch für städtische Gebäude – sollten wir speziell für den Baubetriebshof, das Stadion und den Rathausneubau im Bereich der Hans-Neipp-Anlage die Anlegung von Regenwasserzisternen auch kostenmäßig prüfen lassen. Zur Rasenbewässerung im Stadion, zur Befüllung der Kehrmaschine, als Gießwasser für Grünflächen und Stadtbäume beispielsweise sehen wir mehrere Nutzungsmöglichkeiten.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Für zukünftige Neubaugebiete werden im Sinne einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung grundsätzlich im Bebauungsplan Zisternen für die Sammlung des auf den Dachflächen und den versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers festgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Errichtung von Zisternen am Baubetriebshof, im Stadion und beim Neubau des Rathauses zu untersuchen und eine Kostenschätzung vorzulegen.

**Sachbearbeiter/in:** Ralf Sulzmann

**Vorgesetzte/r:** Bürgermeisteramt

Trossingen, 19.07.2022

## **Zisternenpflicht für zukünftige Bebauungspläne**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Irion,  
sehr geehrte Gemeinderatskolleginnen und -kollegen,

wir beantragen im Namen der CDU-Fraktion folgenden Grundsatzbeschluss:

*„Bei der Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne wird nach Grundlage des § 9 Baugesetzbuch BW eine Verpflichtung zur Errichtung und Nutzung von Zisternen festgesetzt. Dies betrifft kommunale und private Bauvorhaben.“*

Begründung:

Trinkwasser ist eine kostbare Ressource, Grund genug sparsam damit umzugehen. Aufgrund der Geologie und Hydrogeologie ist unsere Region ein Wassermangelgebiet. Wir sind in der komfortablen Situation mit dem Zweckverband der Bodenseewasserversorgung über eine zuverlässige Versorgung mit Wasser zu verfügen. Ohne den Bodensee wäre dies nur schwierig leistbar. Die Wasserversorgung ist dadurch auch hinkünftig gewährleistet.

Dennoch wollen wir in die Zukunft schauen und neue Wohngebiete nachhaltig gestalten. Jeder Deutsche verbraucht pro Tag durchschnittlich mehr als 120 Liter Wasser. Lediglich die Hälfte davon muss Trinkwasserqualität besitzen. Für Toilettenspülung, Gartenbewässerung und einiges mehr ist gefiltertes Regenwasser aus einer Zisterne ausreichend.

Eine Grundsatzdiskussion zum Klimawandel soll an dieser Stelle nicht geführt werden. Wir erleben und spüren aber die Zunahme von Wetterextremen wie ausgeprägte Trockenphasen und auch Starkregenereignisse. Der Sommer 2022 ist wieder ein Beispiel für eine heiße Trockenphase. Der Rhein führt Niedrigwasser, Verordnungen untersagen mittlerweile die Entnahme von Wasser aus Flüssen und Bächen.

Zur Schonung der Ressource Wasser wollen wir deshalb flächendeckend die Nutzung von Regenwasser in neuen Wohngebieten. Bei Neubauvorhaben ist dies jedem Bauherr zumutbar. Eine entsprechende Anlage sollte sich in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren amortisieren.

Die Regenwassernutzung dient nicht nur zur Schonung der Ressource Wasser durch Zisternen, die Kanalisation wird bei Starkregenereignissen spürbar entlastet und im Extremfall vermutlich auch vor Hochwasser schützen.

Durch diesen Beschluss wollen wir einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz in unserer Stadt leisten.

Für die CDU-Fraktion

Jürgen Vosseler

Petra Hermann